

BGer 5A_432/2022 vom 9. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_432_2022

FR: TF 5A_432/2022 du 9 juin 2022

IT: TF 5A_432/2022 del 9 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin hält einzig fest, sie möchte sich über ihre Beiständin beklagen, welche den Entscheid des Obergerichtes nicht akzeptiere und ihr keine Wohnung suchen wolle.

Damit wird keine Rechtsverletzung in Bezug auf den angefochtenen Entscheid dargetan. Genau genommen wendet sich die Beschwerdeführerin gar nicht gegen diesen, sondern kritisiert vielmehr dessen Umsetzung. Diese liegt indes ausserhalb des bundesgerichtlichen Beurteilungsrahmens. Vielmehr hätte sich die Beschwerdeführerin an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu wenden, soweit die Beiständin die Umsetzung des obergerichtlichen Entscheides in unzulässiger Weise hintertreiben und die sinngemäss dahingehende Behauptung nicht bloss auf subjektivem Empfinden der Beschwerdeführerin beruhen sollte.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.